

Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf von Reiseandenken und ähnlichen Artikeln in der Stadt Bamberg

Vom 01.12.2004

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 17.12.2004 Nr. 26)

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffnungszeiten
- § 2 Ahndung von Zuwiderhandlungen
- § 3 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl S. 340) folgende Verordnung:

§ 1 Öffnungszeiten

(1) Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in dem in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) beschriebenen Gebiet zu folgenden Zeiten feilgehalten werden:

- an 38 Sonn- und Feiertagen, beginnend ab Ostersonntag, in der Zeit von 10.30 bis 18.30 Uhr.

(2) Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der in § 1 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden.

(3) Das in der Anlage zur Ladenschlussverordnung (LSchlV) beschriebene Gebiet umfasst: Domplatz, Karolinenstraße vom Domplatz bis zum Alten Rathaus, Untere Brücke links des linken Regnitzarms, Dominikanerstraße, Am Leinritt (von der Kasernstraße bis zur Markusbrücke), Balthasargäßchen, Elisabethenstraße, Geyerswörthplatz, Grünhundsbrunnen, Herrenstraße, Judenstraße, Kasernstraße, Katzenberg, Lugbank, Obere Sandstraße, Pfahlplätzchen, Ringleinsgasse, Sandbad, Schranne, Untere Sandstraße (Kreuzung Elisabethenstraße bis zur Höhe Markusbrücke), Obstmarkt, Michelsberg.

§ 2 Ahndung von Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 dieser Rechtsverordnung werden nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss als Ordnungswidrigkeit geahndet, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluss strafbar sind.

32.003.2

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf von Reiseandenken und ähnlichen Artikeln in der Stadt Bamberg vom 30.03.1998 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 09.04.1998 Nr. 8) außer Kraft.